

V.

U e b e r e i n k u n f t

zwischen Hannover und Braunschweig, die in den Communion-Besitzungen zu erhebenden indirecten Abgaben betreffend.

Artikel 1.

Vorbehältlich der, beiden contrahirenden Staaten in dem Communiongebiete zustehenden Hoheitsrechte werden angeschlossen:

I. dem Steuervereine:

- a. die Communion-Obergemeinde mit der Frau-Marien-Saigerhütte, der Goldschmelzhütte, die Messinghütte, dem Kupferhammer und den übrigen dazu gehörigen Werken und Anlagen,
- b. das Communiongebiet bei dem Kammelsberge,
- c. das Zehntgebäude und der Wittichhof zu Goslar,
- d. die Stollen-Wohnungen in der Feldmark Goslar;

II. dem Zollvereine:

- a. die Saline Juliushalle bei Harzburg,
- b. die f. g. Langelschlimmer Hütten in dem von Goslar nach Langelsheim ziehenden Thale, insbesondere die Frau-Sophienhütte, die Pottaschenhütte, die Herzog-Julius-Silberhütte und die Schwefelhütte,
- c. die Hüttenwerke und das Communiongebiet bei Mittelde,
- d. der Zrilschöfen bei Wadenhausen.

Artikel 2.

Die hien contrahirenden Regierungen werden

- 1) in den, dem Steuervereine angeschlossenen Communionbesitzungen (Art. 1. Nr. I.) die im Königreiche Hannover geltenden Befehle über die Eingangs- Durchgangs- und Ausgangsabgaben, sowie über die Fabricationsabgabe vom Branntweine und dem Bierre, auch das Reglement über das Verhalten der Steuerbeamten beim Verbrauch der ihnen verlehlenen Waffen,